

**II-6689 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 3340/J

1992-07-10

A N F R A G E

der Abgeordneten Schuster
und Kollegen
an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz
betreffend Trinkwasseruntersuchung im Zusammenhang mit
der Trinkwasser-Pestizidverordnung

Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung hat sich im
Wege über die Gemeinden schriftlich an alle "Trinkwasser-
versorgungseinrichtungen gewandt. In diesem Schreiben wird
verlangt, daß nach der Trinkwasser-Pestizidverordnung die
Betreiber von Trinkwasser-Versorgungseinrichtungen ver-
pflichtet werden, bis Juli 1992 eine Untersuchung auf die
in § 2 Abs.1 Ziffer 1 und 2 dieser Verordnung genannten
Pestizide durchführen zu lassen und bis Juli 1993 auf alle
in der Anlage dieser Verordnung genannten Pestizide.
Die Kosten dieser Untersuchungen sollen gemäß der derzeit
gültigen Gebührentarifverordnung ("kleine Liste") S 1.380,--
bzw. ("große Liste") S 9.280,-- betragen.
Unklar ist, wer nach dieser Verordnung als "Betreiber" von
Trinkwasserversorgungseinrichtungen eingestuft wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz daher nachstehende

A N F R A G E :

1. Wann wurden erstmals die Trinkwasserversorgungseinrichtungen
von der verpflichtenden Pestiziduntersuchung informiert?

- 2 -

2. Wer ist als Betreiber einer Trinkwasser-Versorgungseinrichtung gemeint?
 - a) Alle Brunnenbesitzer?
 - b) Auch solche, die das Wasser nur für den Eigengebrauch verwenden?
 - c) Wassergenossenschaften?

3. Wie definieren Sie den Begriff in der Verordnung - Wasser "in Verkehr" bringen?

4. Welcher Behörde ist das Untersuchungsergebnis vorzulegen?